

Satzung des TSC Residenz Ludwigsburg e.V.

Fassung vom 09.04.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Name: Tanz-Sport-Club Residenz Ludwigsburg e.V. und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Er ist am 16.10.1988 gegründet und die Eintragung ins Vereinregister erfolgte beim Amtsgericht Ludwigsburg.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Ludwigsburg.
3. Der Verein ist Mitglied des
 - a) des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. -TBW- Fachverband im Landessportbund Baden-Württemberg.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt folgenden Zweck:
 - a) den Tanzsport zu pflegen und seinen ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Jugendliche sportlich zu fördern und Jugendpflege zu betreiben.
2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:
 - a) Durchführung regelmäßiger Übungs- und Unterrichtsstunden für den Tanzsport.
 - b) Veranstaltung von Tanzsportturnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Tanzturniersport und Tanzsport betreibende Mitglieder.
 - b) Außerordentliche Mitglieder: Jugendliche unter 21 Jahren
 - c) Jugendmitglieder : Jugendliche unter 15 Jahren
 - d) Passive Mitglieder: Mitglieder die noch Angebote des Vereins wahrnehmen wollen aber keine Wettkämpfe mehr bestreiten
 - e) Fördernde Mitglieder
 - f) Ehrenmitglieder
2. Ordentliches, außerordentliches, jugend, passives oder förderndes Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Nationalität, Parteizugehörigkeit und Religion werden. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben ihren tänzerischen Leistungsstand nachzuweisen. Passive Mitglieder dürfen nicht im Besitz einer DTV-Startmarke für das aktuelle Wettkampfsjahr sein. Jugendmitglieder werden mit dem Erreichen des 15. Lebensjahres ohne weiteres außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder werden mit dem Erreichen des 21. Lebensjahres ohne weiteres ordentliche Mitglieder; im Übrigen kann jedes Mitglied auf Antrag seine Mitgliedschaft wechseln, unter Berücksichtigung der in § 4, Abs. 6 genannten Kündigungsfristen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluss verliehen.
4. Der Antrag auf Annahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet binnen Monatsfrist über die Aufnahme des Bewerbers. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod. Sie endet weiter durch schriftliche Kündigung, die möglich ist bei:
Ordentlichen, außerordentlichen und passiven Mitgliedern zum Ende jeden Kalenderhalbjahres, fördernde Mitglieder zum Ende jeden Kalendervierteljahres, Ehrenmitglieder jederzeit.
Die Kündigungsfristen betragen:

für ordentliche Mitglieder	3 Monate
für passive Mitglieder	3 Monate
für außerordentliche Mitglieder	3 Monate
für fördernde Mitglieder	3 Monate
7. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
7. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erhoben werden und zwar beim Vorstand unter schriftlicher Angabe von Gründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Abänderung des Beschlusses des Vorstandes bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Ausschluss kann erkannt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen

oder das Ansehen des Vereins grob schädigt, wenn es sich weigert, ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, es trotz vergeblicher Mahnung die Vorschriften der Beitragsordnung nicht befolgt. Im Falle des Einspruches bei Ausschluss ruhen Mitgliedschaft und Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

8. Ansprüche irgendwelcher Art an den Verein erlöschen mit dem Wirksamwerden des Ausscheidens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf tanzsportliche Förderung und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen im Rahmen der seiner Art der Mitgliedschaft zugrunde liegenden Regelungen. Am Trainingsbetrieb dürfen nur Ordentliche, Passive und außerordentliche Mitglieder teilnehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich den Grundsätzen des Vereins entsprechend zu verhalten, sowie Ziele und Zweckes des Vereins zu fördern. Es hat die Ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, Sport- und Turnierordnung des Vereins, gastgebende Vereine und der übergeordneten Tanzsportverbände zu beachten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Jugendversammlung
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder über 18 Jahren.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit wenigstens zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen, durch Aushang am „Schwarzen Brett“ und Veröffentlichung auf der Internetseite des TSC Residenz Ludwigsburg e.V. (<http://www.tsc-residenz-ludwigsburg.de> – so lange der Verein im Besitz dieser Domain ist) und hat in den ersten sechs Monaten stattzufinden. Außerdem muss der Vorstand auf Verlangen von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist.
5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über die zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzunehmen.
8. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie mindestens 18 Jahre alt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem: Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden (Schriftführer), Kassenwart, Jugendwart, Sportwart, Formationswart und Pressewart
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden je allein vertreten.
3. Dem Vorstand obliegt es insbesondere, mit den für die Durchführung von Unterrichtsstunden und Gesellschaftsveranstaltungen erforderlichen Personen und Institutionen schriftliche Verträge abzuschließen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
7. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Landestanzsportverbandes Baden-Württemberg.
8. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen. Diese Aufwandsentschädigungen sind pro Person und Jahr auf maximal 500 Euro begrenzt.
9. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenpräsidenten ernennen. Dieser ist gleichgestellt zu einem Ehrenmitglied. Der Ehrenpräsident nimmt eine beratende Funktion für den Vorstand ein.

§ 9 Die Jugendordnung

1. Mitglieder der Jugendabteilung des TSC Residenz Ludwigsburg sind alle außerordentliche Mitglieder unter 21 Jahren. Sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.

2. Aufgaben und Ziele:
 - 2.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig. Die Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.
 - a) Förderung des jugendgerechten Sports.
 - b) Förderung der sportlichen Bestätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
 - c) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
 - d) Pflege der internationalen Verständigung.
3. Jugendversammlung:
 - 3.1 Die Jugendversammlung besteht aus den außerordentlichen Mitgliedern des Vereins, sowie allen Mitgliedern des Jugendausschusses.
 - 3.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden, die vom Jugendwart einzuberufen ist.
 - 3.3 Der Jugendwart leitet die Jugendversammlung.
 - 3.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab dem 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.
 - 3.5 Mitglieder des Vereinsvorstandes haben Anwesenheits- und Rederecht.
 - 3.6 Der Jugendvorstand hat einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
 - 3.7 Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt alle zwei Jahre.
 - 3.8 Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem Vereinsvorstand zur Kenntnis gebracht werden muss.
4. Jugendvorstand
 - 4.1 Der Jugendvorstand besteht aus: Jugendwart, stellv. Jugendwart, Jugendsprecher, Jugendkassenwart, zwei Beisitzern.
 - 4.1.1 Der Jugendwart
 - a) Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters erfolgt alle zwei Jahre in der Jugendversammlung. Nur der Jugendwart hat Stimmrecht im Vereinsvorstand. Beide müssen das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.
 - b) Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des TBW.
 - c) Der Jugendwart leitet die Jugendarbeit des Vereins.
 - 4.1.2 Der Jungkassenwart
 - a) Die Wahl des Jugendkassenwartes erfolgt alle zwei Jahre in der Jugendversammlung.
 - b) Der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse.
 - 4.1.3 Der Jugendsprecher
 - a) Die Wahl des Jugendsprechers erfolgt jährlich in der Jugendversammlung, er soll bei der Wahl unter 21 Jahren sein.
 - b) Der Jugendsprecher soll den Jugendwart und dessen Stellvertreter in die einzelnen Gremien begleiten.
 - 4.2 Aufgaben des Jugendvorstandes
 - a) Der Jugendvorstand erledigt die laufenden Geschäfte.
 - b) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Jugendvorstandsmitgliedes ergänzt sich der Jugendvorstand selbst bis zur nächsten Jugendversammlung.
 - c) Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.
 - d) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Der Jugendwart oder der stellv. Jugendwart kann eine Jugendvorstandssitzung einberufen.
 - e) Auf Antrag von mind. drei Jugendvorstandsmitgliedern hat der Jugendwart eine Jugendvorstandssitzung einzuberufen.
 - f) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Jugendvorstandsmitglieder anwesend sind.
 - g) Über die Sitzungen des Jugendvorstandes ist ein Protokoll zu führen, das jeweils dem Vereinsvorstand zur Kenntnis gebracht werden muss.
 - h) Der Jugendvorstand ist für die Jugendkasse verantwortlich.
5. Finanzen
 - 5.1 Der Jugend stehen folgende Geldmittel zur Verfügung:
 - a) Die Zuschüsse der Stadt Ludwigsburg (Sportförderungsgeld für Jugendliche).
 - b) Spendengelder für die Jugendarbeit.
 - c) Nettoeinkünfte aus Jugendveranstaltungen.
 - d) Mittel, die der Verein der Jugend zur Verfügung stellt.
 - e) Die Jugendkasse wird von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

§ 10 Beiträge und Rechnungsprüfung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Bestreitung der Vereinskosten einen regelmäßigen Beitrag nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Jahreshauptversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die Rechnungsprüfer haben der Versammlung einen Bericht vorzulegen.
3. Der Vorstand ist auf Antrag berechtigt einem Mitglied Beitragserleichterungen (bis hin zur Aussetzung des Beitrags) zu gewähren.

§ 11 Verbindlichkeiten von Ordnungen

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 - b) Schiedsordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
 in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Der Verein und die Mitglieder anerkennen die jeweilige Satzung und Ordnung des Württembergischen Landessportbundes.

3. Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung fällt das Vereinsvermögen an den Landessportverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tanzsports zu verwenden hat.